Zeitschrift: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Archivare

Band: 9 (1958)

Artikel: Bericht über die Neuordnung des Landesarchivs von Appenzell I. Rh. : Vortrag an der 33. Jahresversammlung der Vereinigung Schweizerischer Archivare in Appenzell am 23. Juni 1957 im Grossratssaal

Autor: Gisler, Johannes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-770744

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

teilnehmen konnten, wertvolle Einblicke in die Archive zweier kleiner eidgenössischer Stände, die sich stets durch ihre zähe eigenwillige Art ausgezeichnet haben. Den Veranstaltern, den beiden Ratsschreibern, sei für ihre Arbeit und die vermittelte Gastfreundschaft herzlich gedankt. Nebst den sehr dankenswerten Gaben der Schulkarte, des Heimatbuches Appenzell mit seinen herrlichen Bildern von Landschaft und Menschen und der wissenschaftlichen Abhandlung über die altpaläolithische Station des Wildkirchli nahmen alle eine frohe Erinnerung an eine wahrhaft kollegiale Tagung im Land der grünen Hügel und ragenden Kalkfelsen des Alpsteins unter einem fröhlichen und witzigen Völklein nach Jause mit. Ein Land, in dem man nicht nur tagen, sondern auch Ferien machen kann. Der Berichterstatter hat das noch im selben Sommer, unter den Eindrücken der Jahresversammlung ausgeführt und wahrlich nicht bereut.

Der Sekretär:
W.E. Keller

Bericht über die Neuordnung des Landesarchivs von Appenzell I.Rh.

Vortrag
an der 33. Jahresversammlung der Vereinigung schweizerischer Archivare in Appenzell am 23. Juni 1957 im Grossratssaal
von Dr. Johannes Gisler

Nicht die älteste, aber doch wohl die wichtigste urkundliche Erwähnung unseres Landesarchivs finden wir im Landteilungsbrief vom 8. September 1597. Art. 9 bestimmt, dass alle "keyssertlichen, küniglichen und andere fryheiten, pundtbrief, sprüch, verträg, brief, sigel, rödel und andere gwahrsaminen", die das ganze Land Appenzell betreffen, hier in Appenzell aufbewahrt werden sollen, dass aber Ausserrhoden auch ein Schlüssel zu diesem Archiv sowie Abschriften von den Landbüchern, Freiheitsbriefen und anderen Urkunden gegeben werden sollen. Die Urkunden, welche die äusseren Rhoden gemeinsam oder eine einzelne von ihnen angingen, mussten an Ausserrhoden ausgeliefert werden.

Dieser Artikel des Landteilungsbriefes begründete nicht nur die Existenz des sogenannten gemeinsamen ARchives, das die Bestände bis 1597 umfasst und heute noch von den übrigen Archivalien gesondert aufbewahrt wird, sondern zeigt auch, welche Bedeutung dem ARchiv damals zugemessen wurde. Die Urkunden haben ja den Zweck, bestimmte verliehene oder vereinbarte Rechte für eine gewisse Zeit oder für immer unverbrüchlich festzulegen und sie so vor der Vergesslichkeit des menschlichen Gedächtnisses wie auch vor der Unbeständigkeit des menschlichen Willens, der sich oft nur zu leicht einer einmal übernommenen Verpflichtung entzieht, zu schützen. Sie dienen dem an einem bestimmten Recht Interessierten zum ständigen Beweismittel und erfordern deshalb sichere und sorgfältige Aufbewahrung. Wir brauchen ja nur die eidgenössischen Abschiede zu durchblättern, um zu sehen, wie etwa bei Schiedsverhandlungen die Parteien alte Freiheitsbriefe, Bündnisse, Verträge usw. hervorholten und sich zur Verteidigung ihrer Rechtsansprüche darauf beriefen. Auch Ausserrhoden machte von seinem REcht zur Einsichtnahme ins gemeinsame ARchiv im Bedarfsfalle Gebrauch. So schickte es beispielsweise 1636 zwei Ratsherren hieher, die im ARchiv etwas nachsehen sollten; was wird uns nicht gesagt.

Neben der rechtlichen Bedeutung des ARchivs wurde auch dessen Wert für die Geschichtsforschung erkannt. So fasste der für die damalige Zeit und für die hiesigen ländlichen Verhältnisse hochgebildete Landammann Achatius Wyser 1619 den Plan, eine Geschichte des Landes Appenzell zu schreiben. Zu diesem Zwecke bewilligte ihm der geheime Rat, von allen einschlägigen Dokumenten und Akten Abschriften zu machen. Alles, was ihm aus dem Archiv herausgegeben wurde, sollte in einem Rodel eingetragen und möglichst bald wieder zurückgegeben und bei der Rückgabe im Rodel gestrichen werden. Dieser Geheimratsbeschluss dürfte wohl die älteste Benützungs- und Ausleiheordnung unseres Landesarchivs sein. Landammann Wyser konnte sein Vorhaben nicht zu Ende führen, er starb schon 1622 im Alter von erst 40 Jahren. Ein Blick in die Chroniken von Ulrich Sutter (1626-1689) und seines Sohnes Johann Baptist (1664-1728) und des Landammanns Johann Konrad Geiger (1632-1707) zeigt, wie auch sie ausgiebig

das Landesarchiv benützten. In der Sutterchronik sind sogar Aktenstücke miteingebunden.

Damit ein Archiv benützt werden kann, sei es zur Feststellung von Rechtsverhältnissen, sei es zu wissenschaftlichen Zwecken, muss es geordnet sein. An dieser Einsicht fehlte es auch in früheren Zeiten nicht, doch liess sie sich nicht so leicht verwirklichen. Im Geheimratsprotokoll von 1617 finden wir folgende Stelle: "Man sol auch in ghalter gan und alles uss ein anderen zühen und alles in ein rechte ordnung bringen und alles im ghalter durchlesen, damit man wüssen möge, was im ghalter sey". Gemäss einem Geheimratsbeschluss von 1637 sollten die "Ghalterherren", d.h. jene, denen die Aufsicht über das Archiv oblag, bei Gelegenheit sämtliche Urkunden und Dokumente in Truhen zusammenlagen, nummerieren und registrieren. Zugleich sollten sie dafür besorgt sein, dass sämtliche ARchivalien, die von den Landammännern und Amtsleuten nach Hause genommen worden waren, wieder dem ARchiv zurückgegeben würden. Wie weit dieser Plan verwirklicht wurde, lässt sich heute nicht mehr feststellen, auf jeden Fall sind aus dieser Zeit keine ARchivregister erhalten. Das älteste datierte noch vorhandene Archivregister wurde im Winter 1724/25 im Auftrage des Grossen Rates von Landschreiber Johann Martin Sutter unter der Oberaufsicht und Mitwirkung der beiden Landammänner sowie einer Anzahl von Amts- und Hauptleuten erstellt. Darnach waren die Urkunden und Akten in 20 "Trucken" aufbewahrt, worunter wir Truhen oder auch grössere Schachteln verstehen können. Die einzelnen Stücke waren nummeriert. Da das REgister die ARchivalien nicht in der Reihenfolge der Nummern aufzählt, ist anzunehmen, dass die Nummerierung schon früher erfolgte. Die sachliche Einteilung entspricht keineswegs immer logischen Masstäben. So enthielt beispielsweise die erste Truhe Ablassbriefe, das Burg- und Landrecht mit den sieben Orten von 1411, rheintalische Urkunden, Urkunden über die Verleihung des Blutbannes und anderes mehr in buntem Durcheinander. In der zweiten Truhe lagen vorwiegend die Bündnisse mit Frankreich, Spanien und Savoyen, daneben auch die Erneuerung und Erweiterung des Burg- und Landrechtes mit den sieben Orten von 1452 und der Landteilungsbrief von 1597. In

der dritten Truhe befanden sich kirchliche Urkunden und in einigen weiteren Truhen waren die eidgenössischen Abschiede untergebracht. Zum Schluss folgten noch fünf Truhen mit ungültigen Briefen oder Urkunden und anderem, die man nicht näher zu registrieren für nötig fand. Ein Inventar von 1753 und weitere undatierte REgister aus dem 18. Jahrhundert brachten neue Ergänzungen. Im September 1800 nahmen die Distriktsrichter Johann Baptist Streule und Dr. med. Johann Nepomuk Hautle und Munizipalitätssekretär Johann Jakob Andreas Füchslin im Auftrage der Verwaltungskammer des Kantons Säntis eine Revision des Landesarchivs vor. Die überprüften das Vorhandensein der Dokumente nach den erwähnten Registern, fasste diese zu einem neuen Inventar zusammen und erstellten erstmals ein Verzeichnis der im Archiv befindlichen Bücher.

Auf Grund des Registers von 1800 arbeitete der bekannte Historiker Johann Caspar Zellweger von Trogen 1819 das Landesarchiv für seine Geschichte des appenzellischen Volkes und die dazu gehörigen Urkundensammlungen durch. Zellweger beschreibt seinen Archivbesuch anschaulich wie folgt: "Laut Gesetz mussten vier oder sechs Herren des Rates das ARchiv öffnen; und es war so lange nicht geöffnet worden, dass man mehr als eine STunde brauchte, es öffnen zu können. Ausser den Herren Beamteten kamen noch etwa 20 bis 30 Bauern, und alle waren höchlich erstaunt, als ich eine Urkunde begehrte, ihre Nummer bezeichnete und die Schublade, in welcher sie sich befand. Und noch mehr war der Herr Landammann erstaunt, als er die bezeichnete Schublade öffnete und die mit der von mir genannten Nummer bezeichnete Urkunde dort fand. Er nahm sie und versuchte sie zu lesen, konnte es aber nicht, weil er mit den alten Schriften nicht bekannt war. Er gab sie mir, dass ich sie laut vorlese und, nachdem dies geschehen wanderte die Urkunde von Hand zu Hand unter allen Gegenwärtigen, und da niemand sie lesen konnte, bewunderten sie mich sehr."

Grosse Verdienste um die Ordnung des Landesarchivs erwarb sich Landammann und Ständerat Johann Baptist Emil Rusch (1844-1890). Kaum 19-jährig fasste er in den Ferien nach seinem ersten Universitätssemester schon den Plan, das Landesarchiv zu

ordnen, "lediglich aus Patriotismus", wie er selber schreibt. Er verzichtete zum voraus auf jegliche Entlöhnung und erhielt schliesslich drei Jahre später, 1866, von der Regierung den offiziellen Auftrag. Rusch schied das Archivmaterial in zwei Hauptabteilungen: Auswärtige und innere Angelegenheiten des Kantons Appenzell. Diese beiden Hauptgebiete wurden in Gruppen und diese wiederum in weitere Unterabteilungen zergliedert. So ordnete er die Archivalien in über 90 Mappen ein. Die Regierung war mit seiner Arbeit so zufrieden, dass ihm der Grosse Rat 1868 offiziell den Dank dafür aussprach und ihn zur weiteren Betreuung des ARchivs einstimmig zum Landesarchivar wählte, welches Amt er sein ganzes Leben lang beibehielt. Da, wie aus dem oben zitierten Brief Zellwegers und anderen Zeugnissen zu schliessen ist, früher die Oberaufsicht über das ARchiv mehreren Herren vom Rate anvertraut war, dürfen wir annehmen, dass Rusch der erste Landesarchivar von Appenzell-Innerrhoden war. Durch den Umzug der Archivalien in andere Räumlichkeiten und weitere Umstände wurde die von Rusch gemachte Einteilung des Archives zum grössten Teil vernichtet. Rusch hatte zwar nicht alle Akten geordnet, die Stücke, die durch seine Hände gingen, sind heute noch an der Aufschrift des Datums mit roter Tinte erkennbar. Aber er hat doch eine gewaltige und selbstlose Arbeit geleistet und dies, wir können fast sagen, unter Einsatz seines Lebens, denn beim stundenlangen Aufenthalt im dumpfen und ungeheizten Archivgewölbe, wo er oft auch zur Winterszeit arbeitete, holte er sich wohl den Todeskeim, sodass er schon mit 46 Jahren starb.

Von allen früheren Archivordnungen besteht in vollem Umfange heute nur noch diejenige des gemeinsamen Archivs, die um 1900 von Fürsprech Gustav Adolf Hautle vorgenommen wurde. Das gemeinsame Archiv, das wie bereits bemerkt, die Bestände bis zur Landteilung von 1597 umfasst, wurde in drei Hauptabteilungen zergliedert: A. Pergamenturkunden, B. Papierurkunden, worunter hauptsächlich Missiven und Akten und nicht Urkunden im strengen Sinne des Wortes zu verstehen sind, C. Bücher. Diese Hauptgruppen zerfielen wieder in Unterabteilungen, z. B. A I Privilegien, Freiheiten, Gerechtsamen; A II Bündnisse, Uebereinkommen usw. Die einzelnen Urkunden und Akten wurden nummeriert und in einem

Archivregister mit einem ganz knappen Regest verzeichnet. Die Ordnung des gemeinsamen Archives war eine unerlässliche Voraussetzung für die Herausgabe des Appenzeller Urkundenbuches, dessen erster Band bereits 1913 erschien.

Im Jahre 1902 erstellten der nachmalige langjährige Landesarchivar Dr. Albert Rechsteiner und der nachmalige Landammann Dr. Carl Rusch, der Sohn des eben genannten Landesarchivars J.B. E. Rusch, ein Verzeichnis der im Archiv befindlichen Bücher. Beide waren damals noch Studenten.

Noch harrten die Archivbestände von der Landesteilung an bis heute der Neuordnung. 1949 beauftragte die Standeskommission HH. P. Dr. Adalbert Wagner, Professor am hiesigen Kollegium St. Antonius, das Archiv neu zu ordnen. Er klassierte eine ansehnliche Zahl Akten nach bestimmten Gesichtspunkten, doch hinderte ihn die Beanspruchung durch Schule und Seelsorge an einem gedeihlichen und befriedigenden Fortschritt der Arbeit. So wurde im Mai 1954 auf die Initiative des gegenwärtigen Ratschreibers und Landesarchivars Dr. Hermann Grosser der Sprechende mit der Neuordnung des Landesarchivs betraut. Seither wurde die Arbeit unter der kundigen Leitung von Dr. Grosser ausser einem Unterbruch von acht Monaten ständig fortgesetzt, ist aber noch lange nicht abgeschlossen.

Zunächst wurden die Urkunden und Akten von 1597 bis 1798 in Angriff genommen. In den meisten Archiven sind die Akten nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, z.B. Akten Frankreich, Spanien, Zürich, Bern, Akten über das Militärwesen, Gerichtswesen usw. Die grösseren Abteilungen werden wiederum in kleinere Unterabteilungen oft mehrfach unterteilt. Das Repertorium oder Inventar solcher Archive ist einfach das geschriebene oder oft auch gedruckte Verzeichnis all dieser Abteilungen und Unterabteilungen. Beispiele dieser Art wären etwa das Repertorium des Staatsarchivs Basel oder die von Walter Merz bearbeiteten Inventare der aargauischen Stadtarchive. So umfangreich und ausführlich solche Repertorien oft auch sind, so vermögen sie doch niemals die gesamte Fülle des Materials zu erfassen. Es ist oft auch sehr schwierig, ein Aktenstück in eine bestimmte Abteilung einzuordnen, weil es ebenso gut in eine oder gar mehrere andere Ab-

teilungen gehören würde. So übersandte beispielsweise der katholische Vorort Luzern am 4. März 1701 mit einem einzigen Begleitschreiben folgende Schreiben an die hiesige REgierung: 1. Dankschreiben des Papstes Clemens XI. auf die Gratulation der katholischen Orte zu seiner Wahl, 2. Schreiben des spanischen Gubernators von Mailand an die mit Spanien verbündeten Orte betr. Werbung von 4000 Mann, 3. Dankschreiben des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach für die Verwendung der eidg. Gesandtschaft an den Kaiser für die Neutralisierung eines Teiles seiner Lande. Begleitschreiben und die dazu gehörigen Schreiben zu trennen geht nicht an, weil der Vorort im Begleitschreiben oft Vorschläge zur Beantwortung der inliegenden Schreiben macht. Werden nun die eben erwähnten Aktenstücke unter Akten Papst eingeordnet, so fehlen sie unter Akten Spanien-Mailand und unter Akten Baden und umgekehrt. Solche Beispiele liessen sich noch vermehren.

Um die Fülle des in unserem Landesarchiv befindlichen Materials dem Geschichtsforscher möglichst gut zu erschliessen und den eben genannten Schwierigkeiten auszuweichen, haben wir uns entschlossen, alle Akten chronologisch zu ordnen und ein Repertorium in Regestenform anzulegen. Für ein Archivrepertorium sind nun nicht die Regesten im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes notwendig, wie wir sie in Urkundenbüchern und Aktensammlungen finden. Es genügt vollständig, wenn das Regest neben dem Datum, dem Absender und dem Empfänger des Schreibens die im Schreiben vorkommenden Geschäfte und die an diesen Geschäften beteiligten Orte und Personen enthält. Das Archivrepertorium will ja kein Quellenwerk wie ein Urkundenbuch sein, sondern bloss ein Schlüssel zu den Quellen. Auf Grund des Repertoriums soll der Historiker nur erfahren, welche Aktenstücke für sein Thema in Frage kommen. Diese Aktenstücke aber muss er selbst lesen, das Regest im Repertorium gibt den Sachverhalt nicht genau wieder. Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern:

9. August 1607. Antwort Zürichs an Appenzell betr. den eidgenössischen Aufbruch in die Drei Bünde und Stillung der Wirren daselbst.

26. August 1609. Begleitschreiben Zürichs zu den Schreiben des

Erzherzogs Albrecht von Oesterreich vom 12. August und des Gubernators der Freigrafschaft Burgund vom 26. August an die 13 Orte betr. Erneuerung der Neutralität zwischen der Freigrafschaft und Frankreich.
10, Mai 1610. Luzern an Innerrhoden betr. Prozess des Peter Huber und der Mitinteressierten in LUzern mit den in Uri wohnhaften Erben um die Hinterlassenschaft des Jakob Vetter sel.

In dieser kurzen prägnanten Form werden nun von allen Akten und Urkunden aus der Zeit vor 1798, soweit sie nicht dem gemeinsamen ARchiv angehören, Regesten gemacht. Schreiben ausländischer Gesandter, die mit einem Begleitschreiben des eidg. Vorortes Zürich oder des kath. Vorortes Luzern hieher geschickt wurden, werden natürlich in ein Regest zusammengefasst. Ebenso werden Beilagen, die zu einem Schreiben gehören, im Regest des betreffenden Schreibens vermerkt. Was die Personennamen betrifft, so werden die appenzellischen Personennamen nach Möglichkeit alle ins Regest aufgenommen, denn das Repertorium hat in erster Linie der ERforschung der appenzellischen Geschichte zu dienen. Kommen in einem Aktenstück sehr viele Personennamen vor, wie dies besonders in Verhörprotokollen der Fall ist, so würde es viel zu weit führen, alle einzeln aufzuzählen. Es wird dann einfach im Regest vermerkt: Mit vielen Namen. Der Genealoge muss solche Aktenstücke im Original selbst durchsehen. Ebenso wird im Regest vermerkt, wenn viele appenzellische Flur- oder Ortsnamen vorkommen, die wegen ihrer Menge nicht einzeln aufgenommen werden können, damit auch den Orts- und Flurnamenforschern ihre Quellen erschlossen werden. Ausserappenzellische Orts- und Personennamen können im Regest nicht immer vollständig aufgenommen werden. Selbstverständlich werden die irgendeinem Geschäft beteiligten eidgenössischen und zugewandten Orte und die ausländischen Fürsten und Staaten jeweils im Regest erwähnt. Von den eidgenössischen Abschieden werden keine REgesten gemacht, sondern bloss ein Verzeichnis der hier befindlichen Abschiede erstellt, weil die ausführlichen Regesten der Abschiede gedruckt sind.

Nach den eben beschriebenen Grundsätzen wurden bis heute 16055 Urkunden und Akten registriert, was weitaus den grössten

Teil der Bestände vor 1798 ausmacht. Für ein Archivrepertorium in Regestenform ist ein gutes Orts-, Personen- und Sachregister unerlässlich. Erst das REgister gibt den Schlüssel zu den Regesten und damit zu den Akten selbst. Für unser Repertorium steht das Register noch aus, es wurde erst ein sehr summarisches Register erstellt, das nur die wichtigsten Orte und einige wenige Sachbegriffe enthält.

Zusammenfassend dürfen wir wohl sagen, dass ein Archivrepertorium in Regestenform mit Orts-, Personen- und Sachregister die Urkunden und Akten eines Archives am besten erschliesst und dem Geschichtsforscher die sicherste Gewähr bietet, nichts zu übersehen. Ein jedes Aktenstück kann dank der Regesten und des Registers von allen Gesichtspunkten her, die darin vorkommen, erfasst werden. Diese FEststellung will keine Ueberheblichkeit sein oder gar eine Kritik an anderen Archiven, die sachlich geordnet sind. In grösseren Archiven wäre ja eine Registrierung in dieser Form kaum möglich, da sie einen riesigen Stab von Bearbeitern und jahrelange Arbeit erfordern würde. Bei grossen Archiven können höchstens die Urkunden oder einzelne wichtige Abteilungen auf diese Weise registriert werden.

So lange auch diese Ausführungen geworden sind, so können sie doch in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Vor allem die Angaben über die frühere Archivgeschichte entstammen Quellen, die eigentlich mehr zufällig im Verlauf von anderen Arbeiten gefunden wurden. Eine systematische Erforschung der Archivgeschichte hätte die Durchsicht sämtlicher Ratsprotokolle und auch der Landrechnungen erfordert. Es sollte Ihnen lediglich ein knapper Ueberblick über die frühere Sorge um das Archiv und besonders über den bisherigen Verlauf der Neuordnung des Landesarchivs geboten werden.